VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2024

Beschlossen von der Vollversammlung
des Verwaltungsgerichtes Wien
am 11. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I. VORWORT 1

II. PERSONALSTAND 3

III. GERICHTSORGANISATION 8

IV. RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT 11

V. AMTSHILFE 13

VI. MANGEL AN AMTSSACHVERSTÄNDIGEN 14

VII. GESCHÄFTSGANG 16

VIII. VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS 22

IX. AUSBLICK 25

X. ANHANG 28

I. VORWORT

1. Im Berichtsjahr betrug der Eingang an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien rund 17.700 Verfahren. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von rund 1.400 Verfahren. Insgesamt waren im Berichtsjahr rund 25.600 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien anhängig. Damit war die Arbeitslast gemessen in Punkten der einzelnen Richter*innen im Berichtsjahr – abgesehen des pandemiebedingten Rekordwertes im Jahr 2021 – so hoch wie noch nie zuvor seit Bestehen des Verwaltungsgerichtes Wien.

2. Für die Richter*innen bedeutet dies eine Zuweisung im Ausmaß von 241 Punkten pro Vollzeitäquivalent (VZÄ), wobei 180 Punkte als Maßstab für die einem/einer routinierten Richter*in bei entsprechender Unterstützung durch das nichtrichterliche Personal, einem funktionierenden Arbeitsumfeld und bei Ausbleiben krankheitsbedingter Beeinträchtigungen auf Dauer zumutbare jährliche Belastung angesehen werden. Eine jährliche Arbeitsbelastung, die dem Richtwert von 180 Punkten zumindest nahe kommen würde, ist am Verwaltungsgericht Wien nun schon seit mehreren Jahren nicht mehr gegeben (2021: 248, 2022: 228, 2023: 234 Punkte pro VZÄ). Eine Änderung dieses Trends wird nur durch eine umfangreiche Aufnahme von zusätzlichem richterlichen Personal zu erreichen sein.

3. Dies ist insbesondere auf den markanten Anstieg von Verfahren im Staatsbürgerschaftsrecht zurückzuführen. Der Anstieg betrug im Vergleich zum Jahr 2023 67% im Berichtsjahr. Aber auch in Verwaltungsstrafsachen nach dem Versammlungsgesetz ist vor allem infolge zahlreicher Beschwerden sogenannter „Klima-Aktivisten" ein Anstieg eingegangener Rechtssachen von rund 99% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (2023: 363, 2024: 722). Mit einer Gesamtzahl von bereits 371 Rechtssachen im Berichtszeitraum neu hinzugekommen sind Strafverfahren auf Grund der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller („E-Scooter") und stationslose Mietfahrräder. Gerade in dieser Materie ist ein weiterer merklicher Anstieg im Jahr 2025 zu erwarten.

4. Die Zahl der von den Landesrechtspfleger*innen eigenständig zu führenden Verfahren ist dabei gegenüber dem Vorjahr um fast zwei Drittel angestiegen.

5. Seit mehreren Jahren besteht eine Überlastung, die bisher dank des unermüdlichen Einsatzes aller Bediensteten des Verwaltungsgerichtes Wien insofern nicht sichtbar wurde, als auch im Berichtsjahr 2024 rund 18.000 Rechtssachen entschieden wurden. Die Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes in hoher Qualität konnte damit für die Rechtsschutzsuchenden gewährleistet bleiben.

6. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich steigenden Arbeitsbelastung – sowohl quantitativ wie auch qualitativ - weist die Vollversammlung neuerlich auf die zu geringe Anzahl an Judizierenden und an Kanzleikräften hin. Dies wird insbesondere durch weiter anstehende Ruhestandsversetzungen und weiterhin zu erwartenden Zahl an Karenzierungen bzw. Teilauslastungen verschärft. Es wird eindringlich auf die bereits überschrittenen Grenzen einer auf Dauer möglichen Belastbarkeit aller Bediensteten hingewiesen.

7. Gerade die teilweise Digitalisierung einzelner Arbeitsabläufe läuft insbesondere für die Aufgaben der Geschäftsabteilungen auf quantitative und qualitative Mehrarbeiten hinaus.

8. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um zum einen Rekrutierungen durch ein höheres Maß an Attraktivität dieser Dienstposten für Bewerber*innen zu erlangen und zum anderen notwendige budgetäre Vorkehrungen zu treffen, damit der Bedarf an zusätzlichen Dienstposten sowohl für Judizierende als auch für Tätigkeiten in den Geschäftsabteilungen gedeckt werden kann.

9. Es ergeht daher der Appell an den Landtag eine entsprechende budgetäre Sicherung zu unterstützen, da die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nicht nur zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts sondern letztendlich zur Sicherung des Rechtsstaates notwendig ist. Denn das VGW ist im Bereich der gerichtsinternen Verwaltung und der zur Verfügung stehenden Ressourcen weitgehend vom Wohlwollen des Rechtsträgers abhängig.

10. Es ergeht ferner der dringende Appell an den Landtag längst notwendige legislative Beschlüsse zur Stärkung der strukturellen Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien zu verabschieden.

II. PERSONALSTAND

1. Richter*innen

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtsjahr laut Dienstpostenplan über insgesamt 85 richterliche Dienstposten (inkl. Präsident und Vizepräsidentin). Weiters besteht die Genehmigung zur Führung von sechs Dienstposten für Richter*innen im Überhang.

Im Oktober 2023 wurden richterliche Dienstposten ausgeschrieben, um zeitnah aufgrund von Ruhestandsversetzungen sowie bevorstehender Eltern-Karenzen und Teilauslastungen nachbesetzen zu können.

Mit Wirksamkeit 1. Juli 2024 wurden 10 Richter*innen neu ernannt (darunter auch „vorgezogene" Nachbesetzungen). Zwei Richter*innen traten im Berichtsjahr in den Ruhestand.

Im Jahr 2024 stand gemäß der Auswertung aus dem Personalkennzahl-Analysetool (PKZ-AT) – resultierend aus Absenzen in Folge von Krankheit, Mutterschutz, Eltern-Karenzen und Teilauslastungen – über das ganze Jahr gerechnet zur Bewältigung des Geschäftsanfalles eine Arbeitsleistung von umgerechnet rund 82,59 volljudizierenden Richter*innen (VZÄ) zur Verfügung.

Vom Verwaltungsgericht Wien wird – im Gegensatz zum Amt der Landesregierung - in die VZÄ-Berechnung auch die vorzeitige Beendigung der Zuweisung von Gerichtsakten, etwa vor dem Beginn eines Mutterschutzes oder vor der Versetzung in den Ruhestand (um bei anhängigen Rechtssachen Verfahrensverzögerungen durch Abnahmen und Neudurchführung von Verfahren möglichst zu vermeiden), einbezogen. Demzufolge variiert die VZÄ- Berechnung zwischen dem Land Wien und dem Verwaltungsgericht Wien.

Für das Berichtsjahr ergeben sich daher nur 80,8 VZÄ. Dieser Wert wird den Beschlussfassungen des Geschäftsverteilungsausschusses zu Grunde gelegt.

Trotz Ernennung 10 neuer Richter*innen mit Wirksamkeit 1.7.2024 fehlten im Berichtsjahr die Arbeitskapazität von 10,2 VZÄ Richter*innen, wobei dies vor allem

mit Antritten von weiteren Eltern-Karenzen, Teilzeitbeschäftigungen zur Pflege und Betreuung eines Kindes und Ruhestandsversetzungen zu erklären ist.

2. Landesrechtspfleger*innen

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgericht Wien laut Dienstpostenplan bis 30. Juni 2024 19 Dienstposten für Landesrechtspfleger*innen zur Verfügung.

Alle Dienstposten waren bis zu diesem Zeitpunkt besetzt. Mit 1. Juli 2024 wurde ein Landesrechtspfleger in den Ruhestand versetzt. Der dadurch vakante Dienstposten wurde – wie im Jahr zuvor - zugunsten eines Dienstpostens für juristische Mitarbeiter*innen gesperrt. Seit 1. Juli 2024 standen daher dem Verwaltungsgericht Wien 18 Dienstposten für Landesrechtspfleger*innen zur Verfügung.

Aufgrund eines Langzeitkrankenstandes sowie einer Pensionierung betrug die Zahl der tatsächlich zur Arbeitsleistung zur Verfügung stehenden Landesrechtspfleger*innen im Bereich der Mitarbeit nach § 25 VwGVG umgerechnet 17,67 VZÄ.

Im Hinblick auf die auch in dieser Bedienstetengruppe absehbaren Ruhestandsversetzungen bzw. im Sinne einer vorausschauenden Personalbedarfsplanung sollte eine Rekrutierung von neuen Landesrechtspfleger*innen, die basierend auf Erfahrungswerten vom Beginn der Ausschreibung über die Ausbildung bis zur Ernennung rund 1 ½ Jahre dauert, umgehend in Angriff genommen werden.

Im Berichtsjahr wurde ein Antrag für acht Überhänge zur Ausbildung von Landesrechtspfleger*innen an die Landesamtsdirektion gestellt.

Die Zahl der eigenständig zu führenden Verfahren gemäß § 26 VGWG ist im Vergleich zum Vorjahr von 1.642 Verfahren auf 2.805 Verfahren gestiegen, also um 1.163 Verfahren. Für die tatsächlich judizierenden Landesrechtspfleger*innen (16,58 VZÄ) betrug die Arbeitsbelastung im Bereich von § 26 VGWG (eigenständig zu erledigende Verfahren) im Jahr 2024 durchschnittlich jeweils 169 Verfahren.

Aufgrund der massiv angestiegenen Aktenzahlen in der Protokollgruppe 241 (Gesundheit und Soziales), werden seit Juli 2024 alle zur Verfügung stehenden Landesrechtspfleger*innen gemäß § 26 VGWG eingesetzt, und musste die zentrale Betreuung der Revisionen durch zwei Landesrechtspfleger*innen eingestellt werden.

3. Juristische Mitarbeiter*innen (rechtskundige Bedienstete)

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtsjahr über insgesamt 12 Dienstposten für juristische Mitarbeiter*innen. Zwei juristische Mitarbeiter*innen befanden sich in Teilbeschäftigung mit je 20 h. Vier juristische Mitarbeiter*innen werden im Überhang geführt, davon zwei als Ausgleich für die gesperrten Dienstposten für Landesrechtspfleger*innen, die anderen beiden zur Unterstützung der sechs richterlichen Überhangsposten.

Zwei juristische Mitarbeiter*innen sind vorwiegend in der Evidenzstelle tätig. Zu den Hauptaufgaben der Evidenzstelle zählen insbesondere die Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sowie die Aufbereitung höchstgerichtlicher Entscheidungen für die Judizierenden. Zur Entlastung der Judizierenden werden die zur Veröffentlichung geeigneten Entscheidungen auch in anonymisierter Form zur richterlichen Genehmigung vor der Veröffentlichung bereitgestellt. Weiters wird die europäische und die nationale höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die einschlägige Fachliteratur allen Judizierenden laufend zur Verfügung gestellt.

Die anderen zehn juristischen Mitarbeiter*innen arbeiten einzelnen Richter*innen zu. Im Berichtsjahr wurden rund 35 Richter*innen durch juristische Mitarbeiter*innen unterstützt. Die juristischen Mitarbeiter*innen erwerben hierbei vertiefende Kenntnisse in zahlreichen Rechtsmaterien. Zu den Hauptaufgaben der juristischen Mitarbeiter*innen gehören Grobprüfungen von Akten (insbesondere zu Fristen, Parteistellungen usw.), Literatur- und Judikaturrecherchen sowie die Erstellung von Erledigungsentwürfen.

Mit dem Einsatz von juristischen Mitarbeiter*innen leistet das Verwaltungsgericht Wien einen gewichtigen Beitrag zur Ausbildung von Mitarbeiter*innen des rechtskundigen Dienstes der Stadt Wien.

Ein sinnvoller Einsatz wird allerdings nur bei einer Zuteilung von jeweils maximal 3 Richter*innen (sogenannte 1:3 Betreuung der Richter*innen) pro juristischer Mitarbeiter*in gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird auf den Einsatz von juristischen Mitarbeiter*innen beim Bundesverwaltungsgericht verwiesen: Im Geschäftsjahr 2023 verfügte das BVwG laut seinem Tätigkeitsbericht 2023 über 181 Planstellen für juristische Mitarbeiter*innen und konnte nahezu in allen Kammern eine 1:2 Betreuung der Richter*innen sicherstellen.

Um die Richter*innen weiterhin bestmöglich durch juristische Mitarbeiter*innen (und Landesrechtspfleger*innen) unterstützen zu können und um die hohe Arbeitslast zu senken (derzeit werden bis zu vier Richter*innen von den o. a. Bediensteten gleichzeitig betreut), wurde im Berichtsjahr ein Antrag für vier Überhänge für juristische Mitarbeiter*innen an die Landesamtsdirektion gestellt.

4. Verwaltungs- und Kanzleipersonal

Mit den Posten eines juristischen Leiters der Stabsstelle Evidenz und Recht, eines Vorstehers der Geschäftsstelle, einer Leiterin der Stabsstelle Personal, einer Mitarbeiterin der Stabsstelle Personal, einer Leiterin der Stabsstelle Budget und Gebühren, einer Leiterin des Referates Statistik und administrative Revision sowie eines Leiters der Stabsstelle Datenschutz und Digitalisierung waren mit Stichtag 31. Dezember 2024 sieben Verwaltungsbedienstete betraut.

Der Dienstposten Leiter*in Datenschutz & Digitalisierung konnte nach 1 ½-jähriger Vakanz im Dezember des Berichtsjahres besetzt werden.

Mit Stichtag 31. Dezember 2024 waren insgesamt 78 Personen im Ausmaß von 76,7 VZÄ als Kanzleibedienstеten am Verwaltungsgericht Wien tätig: zwei Bedienstete des Büros des Präsidenten, eine Bedienstete der Stabsstelle Personal, fünf Bedienstete der Stabsstelle Evidenz und Recht, eine Bedienstete der Stabsstelle Revision und Datenschutz, eine Leiterin der Präsidialkanzlei, zwei Bedienstete der Präsidialkanzlei, eine Leiterin des Geschäftsverteilungsprotokolls

sowie der Poststelle, fünf Bedienstete des Geschäftsverteilungsprotokolls sowie der Poststelle und zwei EDV- Bedienstete sowie 58 Bedienstete der Geschäftsabteilungen.

Aufgrund von vermehrten Eltern-Karenzen und Abgängen verringerte sich die Zahl des Verwaltungs- und Kanzleipersonals gegenüber dem Vorjahr. Freiwerdende Dienstposten werden laufend ausgeschrieben. Es ist essentiell, den Betreuungsschlüssel von Kanzleibediensteten zu Richter*innen im Umfang von 1:2 in den Geschäftsabteilungen beizubehalten, um die im Vergleich zu allen anderen Landesverwaltungsgerichten extrem hohen Erledigungszahlen aufrechterhalten zu können.

Zusätzlich wird das Verwaltungsgericht Wien von zwei Amtsgehilf*innen unterstützt. Auch wurden im Kanzleibereich drei Lehrlinge ausgebildet.

5. Fortbildungen (inkl. Dienstprüfungskurse) und Dienstreisen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2026,75 Fortbildungsstunden konsumiert. Gegenüber dem Vorjahr (1970,5) ist die Teilnahme an Fortbildungen um 56,25 Stunden gestiegen.

Des Weiteren wurden Dienstreisen im Ausmaß von insgesamt 88 Tagen für Fortbildungszwecke genehmigt: 66 Tage für Richter*innen, 21 Tage für juristische Mitarbeiter*innen sowie ein Tag für einen Verwaltungsbediensteten.

Im Berichtsjahr nahmen drei Mitarbeiter*innen an den Modulen der Dienstausbildung teil, davon legte im genannten Zeitraum je eine Mitarbeiterin erfolgreich alle Module für die Dienstausbildung „Fachbearbeitung“ und „Sachbearbeitung Allgemein“ ab.

Insgesamt wurden 268 Kursstunden besucht.

III. GERICHTSORGANISATION

1. Raumorganisation

Im Berichtsjahr wurden als Grundlage für Maßnahmen gegen die Hitzebelastung am Verwaltungsgericht Wien im Sommer 2024 durch die Magistratsabteilung 36 Dauertemperaturmessungen durchgeführt:

a) Richter*innen (keine Arbeitszeiteinschränkung auch Wochenende und Nachtstunden

Logger Nr.	Geschoß	Raum Nr.	Messwert (min) [°C]	Messwert (max) [°C]	Messwert (mittel) [°C]	Richtwert AStV * [°C]
5	3.Stock ostseitig	C 3.18	24,8	29,7	27,8	19 - 25 °C
8	3.Stock südseitig	B 306	24,8	31,5	28,8	19 - 25 °C
15	3.Stock südseitig	B 3.02	27,2	30,4	29,0	19 - 25 °C
17	1.Stock ostseitig	C 1.16	26,6	29,3	27,9	19 - 25 °C
18	1.Stock südseitig	C 1.06	25,2	30,5	28,2	19 - 25 °C
*§ 28 Abs.1 AStV, bei geringer körperlicher Belastung z.B. Büroarbeit, Zur Beurteilung werden die Werte innerhalb der oben angeführten Betriebszeiten herangezogen.						

b) restliche Mitarbeiter*innen (Montag bis Freitag von 6:00 – 20:00 Uhr)

Logger Nr.	Geschoß	Raum Nr.	Messwert (min) [°C]	Messwert (max) [°C]	Messwert (mittel) [°C]	Richtwert AStV * [°C]
5	3.Stock ostseitig	C 3.18	24,8	29,7	27,9	19 - 25 °C
8	3.Stock südseitig	B 306	24,8	31,5	29,1	19 - 25 °C
15	3.Stock südseitig	B 3.02	27,2	30,4	29,0	19 - 25 °C
17	1.Stock ostseitig	C 1.16	26,6	29,3	28,0	19 - 25 °C
18	1.Stock südseitig	C 1.06	25,2	30,5	28,2	19 - 25 °C
*§ 28 Abs.1 AStV, bei geringer körperlicher Belastung z.B. Büroarbeit, Zur Beurteilung werden die Werte innerhalb der oben angeführten Betriebszeiten herangezogen.						

Indikatorfarben:

… Feldfarbe „grün" – wenn Grenzwert nicht überschritten
… Feldfarbe „rot" – wenn Grenzwert überschritten

Darüber hinaus hat der Unabhängige Bedienstetenschutz im Berichtsjahr unter Einbeziehung der Arbeitsmedizin und der MA 34 eine Begehung gemäß § 71 Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 durchgeführt, um die herrschenden Arbeitsbedingungen zu dokumentieren, Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen auszusprechen. Zudem hat die Magistratsabteilung 34 eine Machbarkeitsstudie über den Anschluss des Amtshauses an die umweltfreundliche Fernkälte in Auftrag gegeben. In der Folge sollen als zunächst erste Maßnahme durch die MA 34 zwei Verhandlungssäle sowie der Akteneinsichtsraum 2025 klimatisiert werden. Diese Räume sollen außerhalb von Verhandlungen bzw. Akteneinsichten auch als alternative Arbeitsplätze und für Arbeitspausen genutzt werden.

Die rasche Klimatisierung von zwei Verhandlungssälen und dem Akteneinsichtsraum kann nur als „Erste-Hilfe-Maßnahme" verstanden werden. Vielmehr wird mit Nachdruck die Klimatisierung der Verhandlungssäle und Multifunktionsräume bzw. aller Räumlichkeiten des VGW bei Bestehen einer nachhaltigen Kühlungsvariante gefordert, zumal die Hitze nicht nur die Gesundheit der Mitarbeiter*innen des Verwaltungsgerichtes Wien und der Verfahrensparteien nachhaltig beeinträchtigt und sich negativ auf die Arbeitsleistung auswirkt, sondern auch dem Gesprächsklima in den mündlichen Verhandlungen abträglich ist. Es kam sogar schon zum Abbruch von Verhandlungen durch die Belastung. Auch im Sommer finden am Verwaltungsgericht Wien zahlreiche Verhandlungen statt; so wurden in den Sommermonaten Juni bis August insgesamt 1.629 Verhandlungen durchgeführt.

2. Aktenbearbeitung und Aktenverwaltung

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde mit Wirksamkeit 1. September 2024 der elektronische Rechtsverkehr (ERV) beim Verwaltungsgericht Wien eingeführt. Das Verwaltungsgericht Wien nimmt im Wege der Übermittlungsstelle der Firma MANZ am ERV teil. Seither können mittels ERV Schriftsätze wirksam eingebracht sowie schriftliche Ausfertigungen der Erledigungen im Wege einer Direktzustellung zugestellt werden. Im Berichtsjahr wurden insgesamt rund 1.000 Schriftstücke im Wege des ERV beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht Wien rund 1.300 Zustellungen im Wege des ERV vorgenommen.

Mit Einführung der elektronischen Unterschrift gemäß § 18 Abs. 3 AVG in die Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura wurde ein weiterer wesentlicher Digitalisierungsschritt umgesetzt.

Die Implementierung einer Schnittstelle zur zentralen Behördenplattform des Bundes zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren (VStV) in die gerichtsinterne Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura wird nach den im Berichtsjahr getätigten Vorarbeiten voraussichtlich im Herbst 2025 erfolgen können.

Nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Anpassungen der genannten Schnittstellen zum ELAK und VStV, sondern auch aufgrund der mittlerweile aufgelaufenen hohen Datenmengen, wird es erforderlich sein, die gerichtsinterne Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura auf den neuesten Stand der Technik (insbesondere auf Basis einer webbasierten Applikation) zu bringen.

Neben den genannten Digitalisierungsschritten wurden im laufenden Berichtsjahr schließlich einzelne Verhandlungssäle mit zusätzlichen Hardwarekomponenten ausgestattet. Konkret handelt es sich dabei zum einen um Deckenbeamer, welche fix montiert wurden um im Bedarfsfall elektronisch vorgelegte Aktenteile wie zum Beispiel Beweisvideos einzusehen, zum anderen aber auch um mobile Videokonferenzanlagen, die im Bedarfsfall in den unterschiedlichen Verhandlungssälen zur Verfügung gestellt werden können.

3. Sicherheitskonzept

Das am Verwaltungsgericht Wien seit 2014 bestehende Sicherheitskonzept soll unter anderem gewährleisten, dass gerichtsfremde Personen erst nach Kontrolle durch Sicherheitspersonal Zutritt zu den (öffentlich zugänglichen) Räumen des Gerichtes haben. Bei diesen Kontrollen wurden im Berichtsjahr 2.113 gefährliche Gegenstände (Abweichung zum Vorjahr minus 1.210), darunter 42 Schusswaffen (Abweichung zum Vorjahr minus 14), in Verwahrung genommen.

IV. RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT

Der im Berichtszeitraum durch die Europäische Kommission veröffentlichte jährliche Bericht zur Rechtsstaatlichkeit in Europa äußert neuerlich Bedenken am derzeitigen Status quo der Verwaltungsgerichte hinsichtlich Ernennungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren für Gerichtspräsidenten sowie Besetzungsvorschlägen für die Ernennung von Richter*innen und mahnt ein, die Justiz an der Ernennung der Präsident*innen von Verwaltungsgerichten zu beteiligen und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richter*innen und die Auswahl von Gerichtspräsident*innen zu berücksichtigen.

Auch der zuletzt ergangene Umsetzungsbericht von GRECO (Staatengruppe des Europarats gegen Korruption) aus 2023 stellte fest, dass keine ausreichenden Fortschritte in der Umsetzung der Empfehlungen gemacht wurden.

Auf der Grundlage der wiederholt geäußerten Kritik hat die Vollversammlung ebenso wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Organisationsgesetz des Verwaltungsgerichts Wien insoweit zu ändern, dass die aufgezeigten strukturellen Probleme beseitigt werden. In früheren Tätigkeitsberichten wurden notwendige Änderungen bereits konkret ausgeführt (siehe Tätigkeitsberichte des VGW Wien für das Jahr 2020 und 2021).

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes sowie zur Sicherung des Vertrauens der Rechtsschutzsuchenden unumgänglich ist.

Unionsrechtliche Anforderungen an ein Disziplinarsystem gegen Richter sind Garantien, damit jegliche Gefahr verhindert wird, dass eine solche Regelung als System zur politischen Kontrolle des Inhalts justizieller Entscheidungen eingesetzt wird. Bereits die Aussicht auf Einleitung einer Disziplinaruntersuchung ist als solche geeignet, Druck auf diejenigen auszuüben, deren Aufgabe es ist, zu entscheiden. Daher muss die für die Durchführung von Untersuchungen und für die Erhebung von Disziplinaranklagen zuständige Einrichtung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben objektiv und unparteiisch handeln und zu diesem Zweck frei von jeder äußeren Beeinflussung sein. Ferner ist die Frage, inwiefern in der Praxis bei der Erhebung

*von Disziplinaranklagen gegen Richter*innen Ermessen besteht, relevant (Rs C-817/21, Urteil EuGH vom 11.05.2023, para. 48, 49 und 56).*

Im Berichtsjahr hat auch der Beirat europäischer Richterinnen und Richter (CCJE) des Europarates eine neue Stellungnahme – CCJE Opinion Nr. 27 (2024) – in der 25. Vollversammlung am 6. Dezember 2024 zur disziplinarischen Verantwortlichkeit von Richter*innen verabschiedet.

Auch CCJE weist hier unter anderem auf die rechtlichen Erfordernisse jenes Organs hin, welches zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Richter*innen zuständig ist. CCJE stellt dabei fest, dass in Ländern ohne Justizrat ein Risiko für die Unabhängigkeit dann besteht, wenn Disziplinaranwälte von der Regierung (exekutiven Gewalt) oder von Behörden ernannt werden, die mit der Regierung verbunden sind, und diese Disziplinaranwälte systematisch der für die Justizverwaltung zuständigen exekutiven Gewalt unterstellt sind.

Diese Anforderungen machen klar, dass die Stellung des Disziplinaranwaltes in Verfahren gegen Richter*innen des VGW Wien reformiert werden muss, um die richterliche Unabhängigkeit nicht zu gefährden.

Ferner sind die bereits im Tätigkeitsbericht 2023 (Seite 8, dritter Absatz) geäußerten Bedenken gegen die Amtsenthebung von Richter*innen ohne Ruhestandsversetzung, d.h. unter Entfall jeglicher Bezüge, als Folge zweier negativer Dienstbeurteilungen (§ 15 Abs. 5 iVm. Abs. 4 Z 1 VGW-DRG) zu wiederholen.

Die Amtsenthebung wegen negativer Beurteilungen wird nicht wie eine Ruhestandsversetzung aus Altersgründen behandelt (§ 15 Abs. 6 VGW-DRG iVm. § 68a DO), sondern gilt als Entlassung (§ 15 Abs. 5 VGW-DRG iVm. § 74 DO). Die Disziplinarstrafe der Entlassung sowie die Entlassung als Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung setzen im Vergleich zu den Umständen einer negativen Dienstbeurteilung allerdings weitaus gravierendere Verfehlungen voraus. Zudem führt nicht jedes rechtswidrige Handeln zu dieser Disziplinarstrafe (als gelindere Mittel in § 76 DO Verweis und Geldstrafe) oder zu einer gerichtlichen Strafe, die das Mindestmaß des § 74 Z 2 DO erfüllt. Die Rechtsfolge des § 15 Abs.

5 iVm. 4 Z 1 VGW-DRG erscheint daher überschießend und unverhältnismäßig. Die Bedenken ergeben sich somit aus dem Gleichheitssatz/Sachlichkeitsgebot.

Beim Intervall der Dienstbeurteilung (gemäß § 10 Abs. 5 VGW-DRG in den ersten drei Jahren nach der Ernennung jährlich, danach alle drei Jahre) wäre eine Annäherung an § 51 RStDG (etwa Beurteilung ex lege im zweiten und dritten auf die Ernennung folgenden Jahr und dann von Amts wegen oder auf Antrag) zweckmäßig. Einerseits scheint die aktuelle Häufigkeit nicht erforderlich, andererseits ist durch das Dreijahresintervall eine anlassfallbezogene Beurteilung derzeit nicht möglich.

V. AMTSHILFE

Im Berichtsjahr sah sich das Verwaltungsgericht Wien weiterhin mit einer Verweigerung der Aktenvorlage durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden infolge datenschutzrechtlicher Bedenken und dem Fehlen entsprechender Rechtsgrundlagen in den jeweiligen Materiengesetzen konfrontiert.

Diese Weigerung erschwerte die Vollziehung mehrerer Verwaltungsmaterien, sowohl in administrativen Rechtssachen (wie insbesondere im Staatsbürgerschaftsrecht, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, Gewerberecht oder bei Maßnahmenbeschwerden), wie auch in Verwaltungsstrafsachen für das Verwaltungsgericht Wien erheblich oder machte diese weitgehend unmöglich.

Erfreulich ist nunmehr, dass mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 eine Amtshilfebestimmung in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG eingefügt wurde. Auf Grundlage des § 55a AVG iVm. § 17 VwGVG können die Verwaltungsgerichte die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte um die Übermittlung von nach der Strafprozessordnung ermittelten personenbezogenen Daten ersuchen und die ihr übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist. § 55a AVG ist mit 28. Dezember 2024 in Kraft getreten.

VI. MANGEL AN AMTSSACHVERSTÄNDIGEN

Besondere Herausforderungen waren im Berichtsjahr durch die faktisch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen zu bewältigen. Faktisch steht dem Gericht und dem Magistrat gemeinsam nur ein einziger Lärm- Amtssachverständiger (Magistratsabteilung 22) zur Verfügung. Während de jure gemäß § 24 VGWG „die bei den Dienststellen der Gemeinde Wien tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung" stehen, stellte sich de facto die Problematik, dass im Berichtsjahr dem Verwaltungsgericht Wien kein einziger Facharzt aus dem Gebiet der „Psychiatrie und Neurologie" zur Verfügung stand. Dies wirkt sich besonders in Mindestsicherungsverfahren zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbezieher*innen sowie in Verwaltungsstrafverfahren bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten (Diskretions- und Dispositionsunfähigkeit) nachteilig aus, weil die Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen aus dem Bereich der Psychologie nicht weiterhilft.

Auch wenn im Gutachten der Magistratsdirektion Recht vom 23. Oktober 2024, MDR-1137284-2024-2, dargelegt wird, dass die Heranziehung klinischer Psychologen gleichwertig sei, scheitert die Heranziehung in der Regel daran, dass die von der MA 15 genannte klinische Psychologin faktisch kaum zur Verfügung steht, bzw. sich einigen Fällen für die angeforderten Gutachten im Bereich der Psychiatrie für fachlich nicht kompetent erklärt hat.

Die sachverständige Beurteilung dieser Frage erfordert nämlich in der Regel die sachverständige Auseinandersetzung mit psychiatrischen Erkrankungen oder anderen Krankheitsbildern, die sich auf die Zurechnungsfähigkeit auswirken können, und somit eine medizinische Beurteilung. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist daher die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig im Sinne des § 3 Abs. 1 VStG war, bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur auf der Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens – in der Regel aus dem Fachgebiet der Psychiatrie – von Amts wegen zu klären (vgl. dazu VwGH 13.04.2018, Ra 2017/02/0040).

§ 10a Abs. 2 Z 3 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG sowie § 21a Abs. 4 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG normieren für Antragsteller*innen,

welchen aufgrund ihres Gesundheitszustandes die Erbringung eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse nicht möglich ist, dass dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

§ 8 Abs. 2 Führerscheingesetz – FSG sieht zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung im Falle des Erfordernisses besonderer Befunde oder einer Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens eines Amtsarztes (Allgemeinmedizin) vor.

Dies führt zu Verfahrensverzögerungen, zumal nur wenige nichtamtliche Sachverständige zur Verfügung stehen. Im Berichtsjahr waren die Kosten für die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen erheblich.

Die hilfsweise Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen führt aufgrund der gesetzlichen Kostentragungsregeln in Strafsachen bei Nichtbestrafung zur Belastung des öffentlichen Haushaltes (§ 64 Abs. 3 VStG) und in vielen Administrativsachen zur Belastung einer Verfahrenspartei (§ 76 Abs. 1 AVG), was deren Zugang zum Rechtsschutz erschwert.

In Administrativsachen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz führt die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger immer zur Belastung des Gerichtsbudgets bzw. der öffentlichen Hand, da der beschwerdeführenden Partei keine Kosten bzw. Barauslagen vorgeschrieben werden können (§ 38 WMG). Außerdem bringt ein Nicht-zur-Verfügung-Stehen bzw. die weit im Vorhinein bestehende Auslastung der (wenig vorhandenen) Amtssachverständigen einen Konflikt mit dem Gebot einer zügigen Verfahrensführung und einer Entscheidung binnen gesetzlicher Frist.

Die mangelnde (faktische) Verfügbarkeit von Amtsärzten macht eine Entscheidung innerhalb der durch das Gesetz vorgegebenen Entscheidungsfrist oftmals schwierig bis unmöglich. Aufgrund der verfassungsrechtlich abgesicherten „Entscheidung innerhalb angemessener Frist" gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verlangt der Verfassungsgerichtshof bei Nichtvorhandensein eines Amtssachverständigen „erforderlichenfalls die Entscheidungsgrundlagen auf andere geeignete Weise" zu ermitteln (vgl. dazu VfGH 14.12.2022, E 3150/2021). Auch dies scheitert oft daran,

dass viele nichtamtliche Sachverständige eine Beauftragung durch das Gericht wegen Überlastung ablehnen.

VII. GESCHÄFTSGANG

1. Eingang an Rechtssachen

Im Berichtszeitraum wurden beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 17.689 Verfahren neu anhängig gemacht (im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs um 1.431 neue Verfahren[1]), hinzu traten 7.888 offene Rechtssachen aus dem Jahr 2023, die mit 1. Jänner 2024 zur Erledigung anstanden. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 25.577 anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr. Die Zahl der beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt anhängigen offenen Rechtssachen wurde somit im Berichtsjahr um 4,38% erhöht.

2. Entwicklung der Arbeitsbelastung

Von den insgesamt 17.689 neu angefallenen Rechtssachen entfielen 44,5% (7.868) auf Strafverfahren und 55,5% (9.821) auf Administrativverfahren. Der Anteil Straf- bzw. Administrativverfahren in Prozent ist dem Diagramm zu entnehmen:

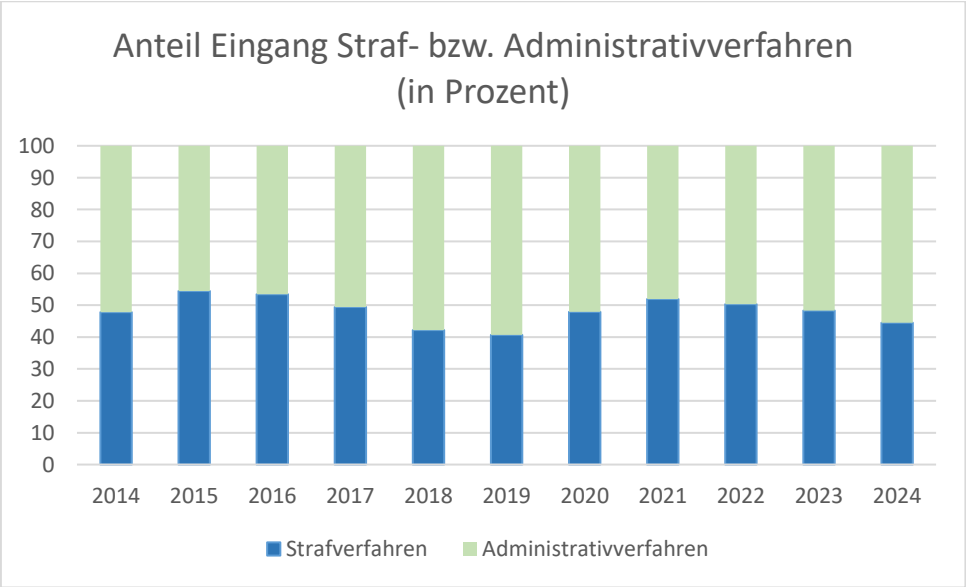

[1] Die Eingangszahlen abzüglich der Annexzahlen laut Geschäftsverteilung sind im Anhang zum vorliegenden Tätigkeitsbericht ausgewiesen.

Den Richter*innen wurden im Berichtsjahr 14.884 Rechtssachen neu zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Richter*innen (80,80 VZÄ) ergibt dies pro Richter*in eine Neubelastung von 184 Rechtssachen im Berichtsjahr (gegenüber 183 Rechtssachen im Jahr 2023).

Der augenscheinlich eher geringe Anstieg bei den von Richter*innen zu bearbeitenden Rechtssachen ist insofern anders zu bewerten, als die aufwendigen Verfahren im Staatsbürgerschaftsrecht gesamt markant angestiegen sind, wobei 2024 941 Rechtssachen eingegangen sind. 2023 waren es noch 564 Rechtssachen, das bedeutet einen Anstieg um 67%. Aber auch in Verwaltungsstrafsachen nach dem Versammlungsgesetz ist vor allem infolge zahlreicher Beschwerden sogenannter „Klima-Aktivisten" ein Anstieg eingegangener Rechtssachen von rund 99% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (2023: 363, 2024: 722). Mit einer Gesamtzahl von bereits 371 Rechtssachen im Berichtszeitraum neu hinzugekommen sind Strafverfahren auf Grund der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller („E-Scooter") und stationslose Mietfahrräder. Gerade in dieser Materie ist ein weiterer merklicher Anstieg im Jahr 2025 zu erwarten.

Dazu kommt, dass aufgrund von Pensionierungen, krankheitsbedingten Abwesenheiten, und Karenzen 147 Rechtssachen abgenommen werden mussten, die auf die übrigen Richter*innen verteilt wurden und die Richterschaft zusätzlich belastet haben, weil es in derartigen Fällen in der Regel erforderlich ist, die Verfahren gänzlich neu durchzuführen (§ 25 Abs. 7 VwGVG).

Für die Richter*innen bedeutet dies nach dem zu Zwecken der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung eingerichteten Bewertungssystem eine Zuweisung im Ausmaß von 241 Punkten pro Gerichtsabteilung und damit einen weiteren Anstieg der Arbeitsbelastung im Vergleich zum Vorjahr (234 Punkte). 180 Punkte (im Jahr) werden vom Personal- und vom Geschäftsverteilungsausschuss als Maßstab für die bei entsprechender Unterstützung durch das nichtrichterliche Personal, und einem funktionierenden Arbeitsumfeld auf Dauer zumutbare jährliche Belastung angesehen, womit im Berichtsjahr erneut eine deutliche Mehrbelastung zu bewältigen war (2021: 248, 2022: 228, 2023: 234 Punkte).

Der Geschäftsverteilungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2025, in der der Belastungsausgleich für das Jahr 2024 behandelt wurde, beschlossen, die Wiener Landesregierung davon zu informieren, dass am Verwaltungsgericht Wien dringender Personalbedarf besteht. Im Jahr 2024 wurden ca. 19.500 Punkte an die Richter*innen zugewiesen. **Bei 19.500 Punkten im Jahr sind 108 VZÄs an Richter*innen notwendig, um die 180 Punkte pro Richter*in nicht zu überschreiten. Der derzeitige Dienstpostenplan für das VGW sieht hingegen nur 85 Dienstposten und 6 auf Dauer genehmigte Überhänge vor.**

Zusätzlich zu den den Richter*innen zugewiesenen Rechtssachen wurden den Landesrechtspfleger*innen im Berichtszeitraum weitere 2.805 Rechtssachen zur eigenständigen Erledigung zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Landesrechtspfleger*innen (16,58 VZÄ) ergibt dies eine Belastung von durchschnittlich rund 169 Rechtssachen pro Landesrechtspfleger*in, was einem Zuwachs von 64 % entspricht. Die Arbeitsbelastung ist im Vergleich zum Vorjahr sohin um fast zwei Drittel angestiegen, weshalb die Ausbildung (diese dauert gemäß § 17 Abs. 1 VGW-DRG ein Jahr) neuer Kolleg*innen dringend angezeigt ist. Entsprechende Anträge auf Überhangsposten wurden im Berichtsjahr gestellt.

Der Anstieg an von Landesrechtspfleger*innen zu bearbeitenden Rechtssachen (vor allem im Bereich der Wohnbeihilfe) ist auf eine am 01.03.2024 in Kraft getretene Novelle zurückzuführen. Durch die Gesetzesänderung hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet, wodurch auch das VGW von einer deutlichen Zunahme an Rechtssachen in der entsprechenden Protokollgruppe, 241 (Gesundheit und Soziales), betroffen ist.

Der Stand an offenen Rechtssachen per 31. Dezember 2023 betrug 7.624, davon 3.578 Administrativverfahren und 4.046 Strafverfahren. Im Vergleich zu den Vorjahren (2015: 7.535, 2016: 8.724, 2017: 9.024, 2018: 9.406, 2019: 8.613, 2020: 9.044, 2021: 9.757, 2022: 8.245, 2023: 7.888) bedeutet dies einen Rückgang offener Rechtssachen um 264 zum Jahresende. Die Zahl offener Rechtssachen wurde damit im Berichtsjahr im Vergleich zum pandemiebedingten Höchststand im Jahr 2021 von 9.757 um etwa 2.000 Rechtssachen abgebaut.

3. Eingelangte Säumnisbeschwerden

Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht Wien 756 Säumnisbeschwerden eingelangt, wovon 681 Säumnisbeschwerden (das ist ein Anteil von 90%) der MA 35 in den Protokollgruppen 151 und 152 (Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht) zuzuordnen sind, wobei diese anteilsmäßig im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts stetig steigend und im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts sinkend sind (vgl. dazu das nachfolgende Diagramm).

In vielen dieser Fälle der MA 35 war der verfahrenseinleitende Antrag bereits vor mehreren Jahren bei der Behörde eingebracht worden und unterließ diese teils über Monate jegliche Ermittlungen.

Nach einlangender Säumnisbeschwerde wird die dreimonatige Frist zur Nachholung des Bescheides (§ 16 Abs. 1 VwGVG) seitens der MA 35 regelmäßig nicht genutzt, sondern die Rechtssache sofort nach Eingang der Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vorgelegt, wodurch die Entscheidungspflicht auf das Verwaltungsgericht übergeht.

In Säumnisbeschwerdeverfahren, die von der Bundesverfassung als Ausnahmefall konzipiert sind, ist das Verwaltungsgericht Wien gehalten, ein aufwändiges Ermittlungsverfahren zu führen, womit die Ressourcenbelastung von der Verwaltung auf das Verwaltungsgericht übertragen wird. Aus Rechtsschutzerwägungen höchst problematisch ist, dass den Rechtsschutzsuchenden auf diese Art eine Rechtsschutzinstanz genommen wird.

Ein Rückgang der Säumnisbeschwerden auf das Niveau der Jahre 2017 – 2020 ist nicht absehbar.

Diagramm:
Entwicklung der Säumnisbeschwerden aus der MA 35 im Jahresvergleich

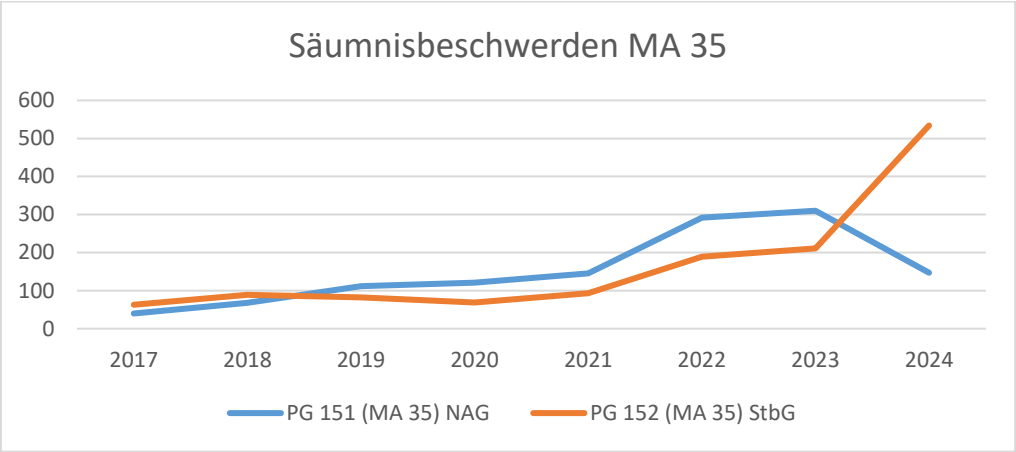

4. Anzahl der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 17.953 Rechtssachen (8.373 Strafverfahren und 9.580 Administrativverfahren) entschieden, von Richter*innen 15.421 (inklusive 146 Vorstellungserledigungen) und von Landesrechtspfleger*innen 2.532 Rechtssachen. Somit wurden im Berichtsjahr pro Richter*in (gemessen an 80,80 VZÄ) ca. 191 Rechtssachen (gegenüber 187 im Vorjahr) und pro Landesrechtspfleger*in (gemessen an den zur Verfügung stehenden 16,58 VZÄ) ca. 153 Rechtssachen abgeschlossen (gegenüber 103 im Vorjahr).

Im Vergleich zum Jahr 2023, in welchem 16.615 Rechtssachen erledigt wurden (davon 14.963 von Richter*innen und 1.652 von Landesrechtspfleger*innen), bedeutet das eine Zunahme von 1.338 Erledigungen im Jahr 2024.

Im Vergleich zu den Erledigungszahlen der vergangenen Jahre (2014: 14.556, 2015: 16.285, 2016: 14.806, 2017: 16.926, 2018: 16.621, 2019: 17.370, 2020: 16.385, 2021: 17.713, 2022: 17.502, 2023: 16.615) ist eine Zunahme der Erledigungen, nämlich um 1.338 oder rund 8% im Vergleich zum Vorjahr, auf 17.953 zu verzeichnen. Das ist die höchste Erledigungsquote seit Bestehen des Verwaltungsgerichtes Wien.

Es wurden im Berichtsjahr insgesamt 170 Vorstellungen gegen Entscheidungen der Landesrechtspfleger*innen eingebracht. Das bedeutet, dass 6,7% dieser Entscheidungen richterlich überprüft werden mussten.

5. Entwicklung des Geschäftsganges im Jahresvergleich

Geschäftsgang Verwaltungsgericht Wien

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	Abweichung gegenüber 2023
Verfahren neu	16.816	18.426	15.990	16.258	17.689	1.431
offene Rechtssachen aus Vorjahren per 01.01. des Berichtsjahres	8.613	9.044	9.757	8.245	7.888	- 357
Gesamtbelastung	25.429	27.470	25.747	24.503	25.577	1.074
offene Rechtssachen per 31.12. des Berichtsjahres	9.044	9.757	8.245	7.888	7.624	- 264
Anzahl zugewiesene Rechtssachen - Richter*innen	14.976	16.832	14.623	14.616	14.884	268
Anzahl erledigte Rechtssachen - Richter*innen	14.148	16.029	16.089	14.963	15.421	458
Vollzeitäquivalente - Richter*innen	83	80,7	81,8	79,9	80,8	0,9
Anzahl zugewiesene Rechtssachen je Richter*in	180	208	179	183	184	1
Anzahl erledigte Rechtssachen je Richter*in	170	198	197	187	191	4
Anzahl zugewiesene Rechtssachen - Rechtspfleger*innen	1.840	1.594	1.367	1.642	2.805	1.163
Anzahl erledigte Rechtssachen - Rechtspfleger*innen	2.237	1.684	1.413	1.652	2.532	880
Vollzeitäquivalente - Rechtspfleger*innen	13,95	12,75	16,50	16,00	16,58	0,58
Anzahl zugewiesene Rechtssachen je Rechtspfleger*in	132	125	83	103	169	66
Anzahl erledigte Rechtssachen je Rechtspflegerin*in	160	132	86	103	153	50
Gesamtanzahl erledigte Rechtssachen - Richter*innen und Rechtspfleger*innen	16.385	17.713	17.502	16.615	17.953	1.338

6. Art der Erledigungen

Die Art der Erledigungen kann den Diagrammen im Anhang entnommen werden.

7. Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 230 Anträge (2023: 314 Anträge) auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren (140 Anträge; 2023: 227 Anträge) und Administrativverfahren (90 Anträge; 2023: 87 Anträge) vor dem Verwaltungsgericht gestellt (§ 8a und § 40 VwGVG). Das ist ein markanter Rückgang in Verwaltungsstrafverfahren um 38,33% und eine leichte Zunahme in Administrativverfahren um 3,45% im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt sind die Verfahrenshilfeanträge im Vergleich zum Vorjahr um ca. 27% zurückgegangen.

8. Anzahl der öffentlichen mündlichen Verhandlungen

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 7.909 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, davon 61 Senatsverhandlungen und 7.848 Einzelrichter-verhandlungen.

Die Anzahl an Verhandlungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 260 Verhandlungen (3,18%) gesunken.

VIII. VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Rechtsbehelfe

Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) wurden im Berichtsjahr insgesamt 756 Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien bekämpft. Im Vergleich zu 2023 (880) sind dies um 14,09% weniger ergriffene Rechtsbehelfe. Gemessen an der Zahl der durch Richter*innen erledigten Rechtssachen (15.421) ergibt dies eine Anfechtungsquote von 4,9% (im Vergleich zu 5,88% im Jahr 2023).

2. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien 260 Beschwerden (1,69% der Erledigungen durch Richter*innen) anhängig gemacht, von denen 151 Beschwerdeverfahren zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Im Vorjahr wurden 302 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Insgesamt hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr 149 Beschwerdeverfahren betreffend das Verwaltungsgerichts Wien abgeschlossen. Dabei wurde in 126 Fällen (84,56%) die Behandlung der Beschwerde abgelehnt bzw. die Beschwerde abgewiesen, zwei Beschwerden (1,34%) wurde zurückgewiesen und in 19 Fällen (12,75%) wurde der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben oder abgeändert. In zwei Fällen (1,34%) wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Dabei wurden vom Verfassungsgerichtshof 2024 109 Beschwerdeverfahren aus dem Berichtsjahr selbst abgeschlossen: In 98 Fällen (89,9%) wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, drei Beschwerden (2,75%) wurde zurückgewiesen und in sieben Fällen (6,42%) wurde der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben. In einem Fall (0,92%) wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt.

3. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Im Berichtsjahr wurden 496 Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien anhängig gemacht, davon 37 ordentliche Revisionen und 459 außerordentliche Revisionen, das bedeutet eine Revisionsquote von 3,22%. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 351 Revisionen offen. Im Vorjahr wurden 578 Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien erhoben.

Insgesamt hat der Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr 532 Revisionen betreffend das Verwaltungsgerichts Wien abgeschlossen. In 286 Fällen (53,76%) erfolgte eine Zurückweisung, in 27 Fällen (5,08%) eine Einstellung, in 10 Fällen (1,88%) eine Abweisung, in 188 Fällen (35,34%) eine Aufhebung der

Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien und in 21 Fällen (3,95%) wurde durch Abänderung entschieden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2024 145 Revisionen aus dem Berichtsjahr abgeschlossen: In 107 Fällen (73,79%) erfolgte eine Zurückweisung, in sechs Fällen (4,13%) eine Einstellung, in zwei Fällen (1,38%) eine Abweisung, in 29 Fällen (20%) eine Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien und in einem Fall (0,69%) wurde durch Abänderung entschieden.

4. Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2024 wurden 26 Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt, somit 2 Fristsetzungsanträge mehr als im Vorjahr (2023: 24). Im Verhältnis zur Gesamtbelastung von 25.577 anhängigen Rechtssachen im Berichtsjahr ergibt das einen Prozentsatz von rund 0,10.

5. Vom Verwaltungsgericht Wien initiierte Normenkontrollverfahren

Im Berichtsjahr wurden vom Verwaltungsgericht Wien beim Verfassungsgerichtshof 3 Gesetzesprüfungsverfahren sowie 4 Verordnungsprüfungsverfahren veranlasst.

Die Normprüfungsanträge sind im Rechtsinformationssystem des Bundes und unter https://verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/rechtsprechung/Normpruefungsantraege_2024.html abrufbar.

6. Vorabentscheidungsersuchen

An den Gerichtshof der Europäischen Union wurde ein Vorabentscheidungsersuchen herangetragen.

Dieses Vorabentscheidungsersuchen ist im Rechtsinformationssystem des Bundes und unter https://verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/rechtsprechung/Vorabentscheidungsersuchen_2024.html abrufbar.

IX. AUSBLICK

Durch die Ernennung der 10 zusätzlichen Richter*innen, die im Überhang genehmigt wurden, mit Dienstantritt am 1. Juli 2024 und durch die Rückkehr von Richter*innen aus Elternkarenzen stehen mit Stichtag 1. März 2025 zwar 87,75 VZÄ zur Verfügung, womit im Jahr 2025 voraussichtlich die Arbeitskapazität von 7 zusätzlichen Richter*innen im Vergleich zum Berichtsjahr vorhanden sein wird.

Es darf aber nicht aus dem Blick verloren werden, dass fortwährend mit weiteren Antritten von Eltern-Karenzen (2025: weitere 3, die zum Stichtag 1. März 2025 bereits eingerechnet sind; insgesamt also zum Stichtag 1. März 2025: 6) und Ruhestandsversetzungen (2025: voraussichtlich 3, 2026: voraussichtlich 5, 2027: voraussichtlich 3) zu rechnen ist, weshalb eine weitblickende und vorausschauende Nachbesetzung samt der Besetzung von Überhangsposten für fehlende Vollzeitäquivalente, vorgenommen werden sollte. Anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit das Instrument der „Sprengelrichter*innen" zur Abdeckung von mittelfristigen Ausfällen des judizierenden Personals nicht zur Verfügung.

Bereits jetzt ist mit einem weiterhin hohen Aktenanfall in der Protokollgruppe 001 zu rechnen.

Bis 28. Februar 2025 sind 159 Strafsachen wegen Übertretung der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder eingegangen. Eine Hochrechnung für 2025 ergibt 954 Verfahren in dieser Materie.

Darüber hinaus ist auch bereits jetzt mit einem weitergehenden Anstieg von Verfahren im Staatsbürgerschaftsrecht zu rechnen. Eine Hochrechnung aus heutiger Sicht ergibt für 2025 einen Anfall von insgesamt 1.548 Rechtssachen; dies entspricht einem Anstieg um 516 Rechtssachen, also um 50% im Vergleich zum Berichtsjahr.

Zudem kommt, dass am 1. September 2025 das Informationsfreiheitsgesetz - IFG in Kraft tritt. Gemäß § 11 Abs. 2 IFG sind die Verwaltungsgerichte im Fall der

Erhebung einer Beschwerde zuständig und haben gemäß § 11 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 8 IFG innerhalb von nur 2 Monaten über die Anträge zu entscheiden. Insofern wird auch dies bereits Ende des Jahres eine Auswirkung auf die Ressourcen des Verwaltungsgerichtes Wien haben.

Im Jahr 2024 wurden ca. 19.500 Punkte an die Richter*innen zugewiesen. Bei 19.500 Punkten im Jahr sind 108 VZÄs an Richter*innen notwendig, um die – vom Geschäftsverteilungs- und Personalausschuss als auf Dauer zumutbare jährliche Arbeitsleistung angesehenen – 180 Punkte pro Richter*in nicht zu überschreiten. Der derzeitige Dienstpostenplan für das VGW sieht hingegen nur 85 Dienstposten und 6 auf Dauer genehmigte Überhänge vor.

Im Hinblick auf den dargestellten Bedarf ist eine zusätzliche Systemisierung von Dienstposten im Dienstpostenplan notwendig.

Erfreulich ist, dass als erster Schritt die Ernennung von zwei zusätzlichen Richter*innen bereits mit Wirksamkeit 1. Juli 2025 genehmigt wurde. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass dies lediglich 10% der notwendigen Personalanforderung entspricht.

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gerichtes erscheint es schließlich notwendig, auch im Bereich der Landesrechtspfleger*innen und juristischen Mitarbeiter*innen umgehend eine vorausschauende Personalplanung in Angriff zu nehmen, um nahtlose Nachbesetzungen gewährleisten zu können. Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass dies vor dem Hintergrund einer gesetzlich normierten Ausbildungsdauer von einem Jahr für den Bereich der Landesrechtspfleger*innen eine besondere Herausforderung darstellen kann. Dementsprechend wurden bereits im Berichtsjahr Anträge auf Genehmigung von 8 Ausbildungsposten im Überhang gestellt.

Um in Zukunft wieder eine 1:3 Betreuung der Richter*innen durch juristische Mitarbeiter*innen gewährleisten zu können, wurde bereits um Genehmigung von 4 zusätzlichen Dienstposten für juristische Mitarbeiter*innen angesucht.

Erfreulich ist, dass in einem ersten Schritt die Besetzung von zwei zusätzlichen Dienstposten von juristischen Mitarbeiter*innen im Überhang ab dem 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026 bereits genehmigt wurde.

Schließlich ist es auch essentiell, den Betreuungsschlüssel von Kanzleibediensteten zu Richter*innen im Umfang von 1:2 in den Geschäftsabteilungen beizubehalten, um die im Vergleich zu allen anderen Landesverwaltungsgerichten extrem hohen Erledigungszahlen aufrechterhalten zu können.

X. ANHANG

Verfahren gegliedert nach Protokollgruppen

Die nachfolgende Aufgliederung des Einganges an Rechtssachen im Jahr 2024 wurde nach den in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen und erfolgt von den höchsten zu den niedrigsten Fallzahlen.

Die Vergleichswerte zum Kalenderjahr 2023 wurden in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Rechtssachen gesetzt.

031 "Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht":	3980	(4580)	↓
001 "Strafsachen Mix":	1823	(1346)	↑
041 "Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht":	738	(658)	↑
021 "Gewerberecht":	479	(432)	↑
011 "Baurecht":	395	(303)	↑
002 "Glücksspielrecht":	148	(168)	↓
042 "Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht":	126	(94)	↑
022 "Lebensmittelrecht":	127	(174)	↓
003 "Abfallwirtschaftsrecht":	32	(26)	
051 "Fremdenrecht":	20	(79)	↓

151 "Einwanderungsrecht und Fremdenrecht":	1274	(1696)	↓
152 "Staatsbürgerschaftsrecht":	1032	(678)	↑
141 "Sozialhilferecht":	909	(860)	↑
111 "Baurecht":	615	(427)	↑
101 "Administrativsachen Mix":	500	(446)	↑
131 "Führerscheinrecht":	384	(388)	
109 "Epidemierecht":	351	(340)	
112 "Recht der Technik"	291	(306)	
121 "Recht der Wirtschaft	273	(290)	
162 "Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe":	224	(144)	↑
103 "Sicherheitsverwaltung":	216	(215)	
107 "Umwelt- und Landeskulturrecht":	203	(234)	↓
102 "Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden:	186	(190)	
105 "Gewerberecht":	77	(69)	
123 "Vergaberecht":	73	(53)	↑
122 "Anlagenrecht"	55	(40)	↑
171 "Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtl. Bediensteten":	46	(100)	↓
106 "Gesundheitsrecht":	44	(54)	
124 "Vergaberecht - einstweilige Verfügungen":	37	(35)	
172 "Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe":	16	(20)	

242 "Mindestsicherung":	1755	(1535)	↑
davon Richterinnen- und Richtersachen	152	(145)	
241 "Wohnbeihilfe ":	1260	(276)	↑
davon Richterinnen- und Richtersachen	58	(24)	

Art der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden beim Verwaltungsgericht Wien 8.373 Strafverfahren und 9.580 Administrativverfahren von Richter*innen und Landesrechtspfleger*innen erledigt, somit insgesamt 17.953 Rechtssachen.

Diagramm:
Verwaltungsstrafverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart

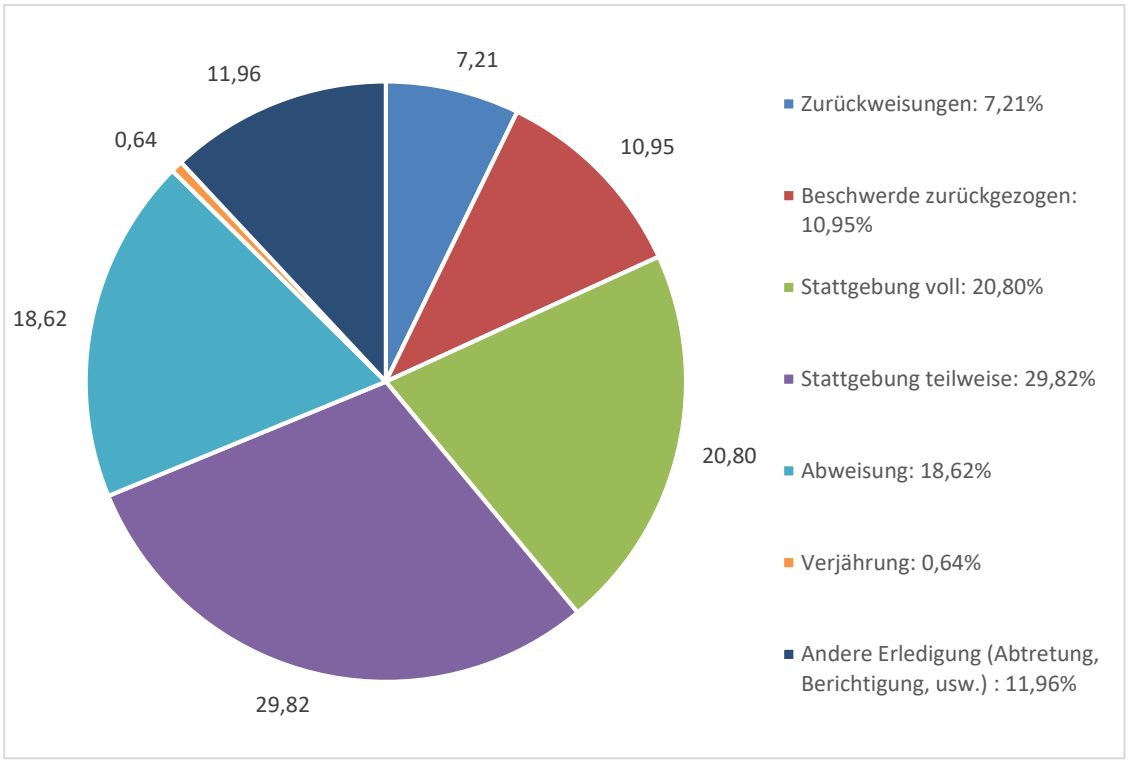

Diagramm:
Administrativverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart

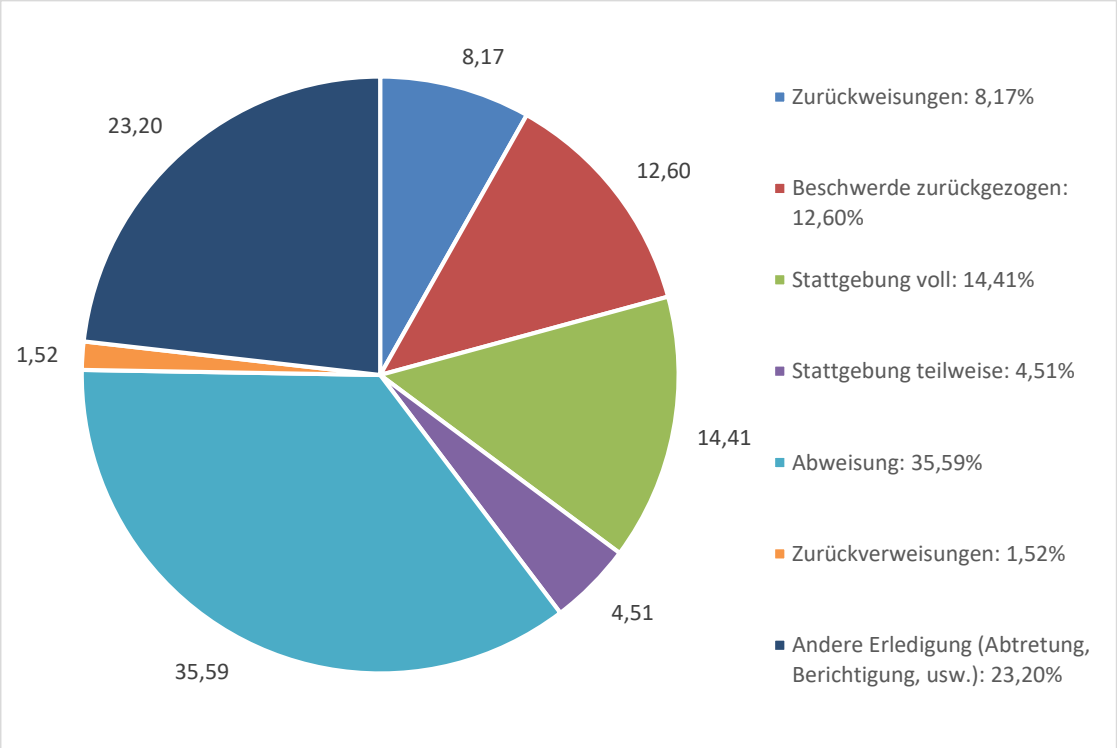

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller im Berichtsjahr erledigten Verfahren beträgt über alle Protokollgruppen gerechnet rund 5,8 Monate (175 Tage) und ist damit gegenüber 2023 (184 Tage bzw. rund sechs Monate) gesunken.

Die kürzeste Verfahrensdauer gab es bei der Richter*innenmaterie in der Protokollgruppe 141 „Sozialhilferecht" mit rund 95 Tagen (unberücksichtigt bleibt die nicht repräsentative PG 124).

Bei den Landesrechtspfleger*innenmaterien ist die kürzeste Verfahrensdauer mit rund 47 Tagen in der Protokollgruppe" 241 „Gesundheit und Soziales".

Die längste Verfahrensdauer unter den Administrativverfahren hat die Protokollgruppe 172 „Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe" mit durchschnittlich 494 Tagen.

Die kürzeste Verfahrensdauer bei den Verwaltungsstrafverfahren beträgt rund 125 Tage in der Protokollgruppe 001 „Strafsachen Mix", danach 139 Tage in der Protokollgruppe" 042 „Arbeitnehmerschutz- und Arbeiszeitrecht".

Die längste Verfahrensdauer bei den Verwaltungsstrafverfahren beträgt 537 Tage in der Protokollgruppe 002 „Glücksspielrecht".

Diagramm:
Durchschnittliche Verfahrensdauer (bis zur Ausfertigung) in Verwaltungsstrafverfahren in Tagen

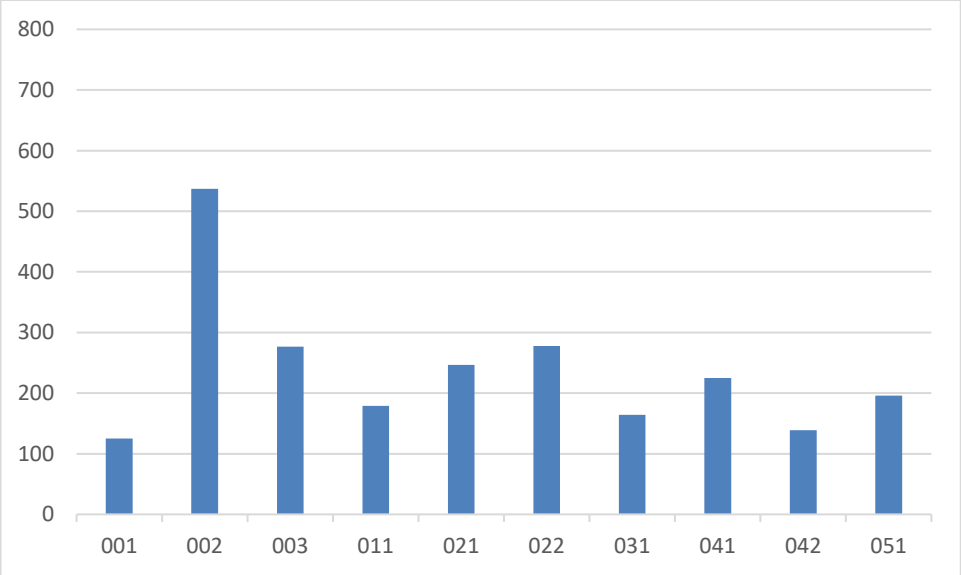

Diagramm:
Durchschnittliche Verfahrensdauer (bis zur Ausfertigung) in Administrativverfahren in Tagen

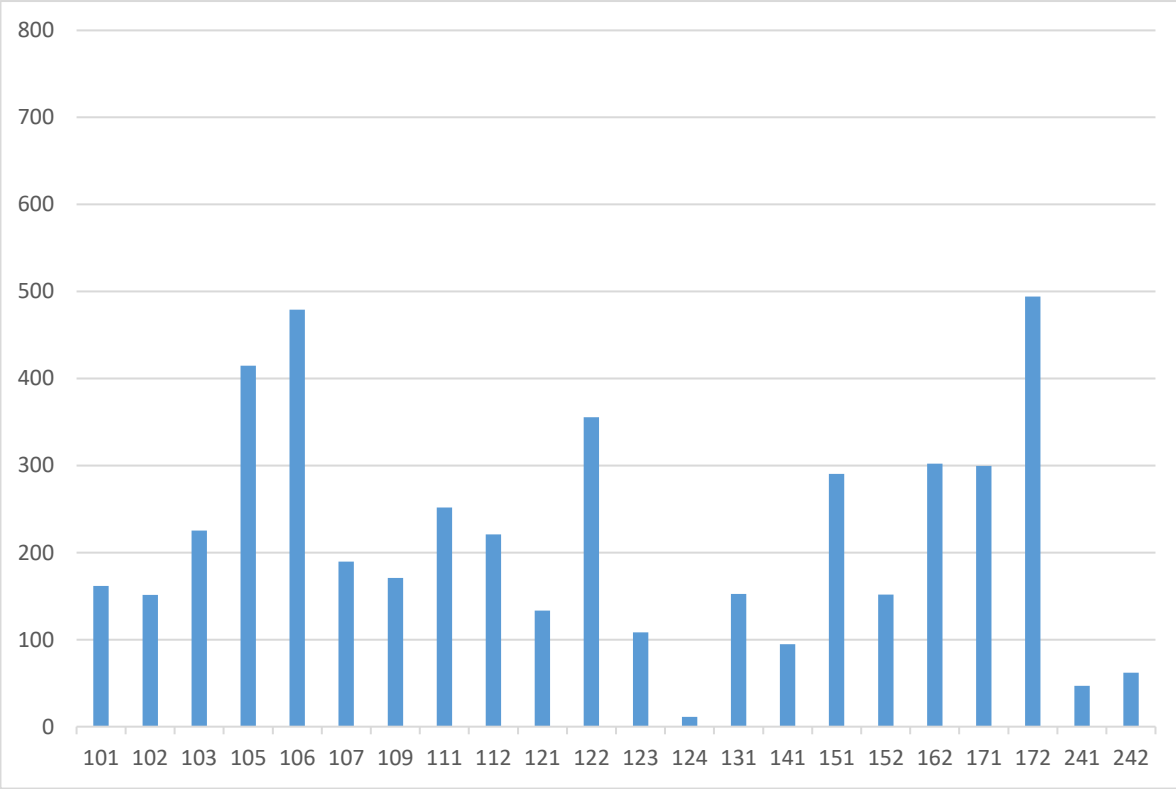

Gerichtsanträge an den Verfassungsgerichtshof

Folgende Bestimmungen wurden im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof angefochten:

- Anfechtung des § 46 Abs. 4, des § 46 Abs. 6 und des § 47 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien: Das Verwaltungsgericht Wien legt § 47 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien dahingehend aus, dass diese Bestimmung nicht normiert, dass in Angelegenheiten der Vollziehung von Agenden durch die Bezirksverwaltungsbehörde „Magistrat der Stadt Wien" die Fertigung „Für den Abteilungsleiter" zu verwenden ist. Bei Anordnung der exakt gleichen Fertigungsklausel, welche auch im § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien normiert ist, hätte im § 47 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien nicht das Wort „sinngemäß" aufgenommen werden dürfen. (VGW-101/042/14989/2023/E-11), VfGH 25.11.2024, V 86/2024 Einstellung

- Anfechtung des § 46 Abs. 4, des § 46 Abs. 6 und des § 47 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien: Das Verwaltungsgericht Wien legt § 47 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien dahingehend aus, dass diese Bestimmung nicht normiert, dass in Angelegenheiten der Vollziehung von Agenden durch die Bezirksverwaltungsbehörde „Magistrat der Stadt Wien" die Fertigung „Für den Abteilungsleiter" zu verwenden ist. Bei Anordnung der exakt gleichen Fertigungsklausel, welche auch im § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien normiert ist, hätte im § 47 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien nicht das Wort „sinngemäß" aufgenommen werden dürfen. (VGW-107/042/36/2023-15). VfGH 16.9.2024 V 32/2024 Abweisung

- Anfechtung einer Wortfolge in § 43 Abs. 9 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020: Das Verwaltungsgericht Wien hegt Bedenken gegen die Wortfolge der angefochtenen Bestimmung dahingehend, dass es von den Zufälligkeiten des Einzelfalles abhängt, ob die Strafe des Verfalls in der gebotenen Relation zum Grad des Verschuldens, dem verursachten Schaden und zur Höhe des Wertes den Gegenstand einer strafbaren Handlung bildenden Ware steht. Das Verwaltungsgericht Wien ist daher der Auffassung, dass die Bestimmung im angefochtenen Umfang wegen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot verfassungswidrig ist. (VGW-001/010/1369/2024-8), VfGH 28.11.2024 G 53/2024 Zurück- und Abweisung

- Anfechtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 14.10.1996, MA46 V19 886/96: Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung unter Verletzung der Verpflichtung, aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nachvollziehbar darzulegen, erlassen worden und daher gesetzwidrig ist. (VGW-031/105/551/2023-27), noch nicht entschieden

- Anfechtung des § 32 Epidemiegesetz und der EpiG-Berechnungsverordnung, BGBl. II Nr. 329/2020, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2022: Das Verwaltungsgericht hegt Bedenken gegen § 32 Epidemiegesetz sowie gegen die EpiG-Berechnungsverordnung. Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass § 32 leg.cit. und die Berechnungsansätze der EpiG-Berechnungsverordnung unsachlich, gesetz- und verfassungswidrig sind. (VGW-109/007/12813/2023-14) und (VGW-109/007/15969/2023-9), noch nicht entschieden

- Anfechtung von Bestimmungen des Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer Wien: Die Bedenken des Verwaltungsgerichts Wien gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen des Rechtsschutzregulativs beziehen sich – zusammengefasst – darauf, dass im Rechtsschutzregulativ die Entscheidungsbefugnis über einen Rechtsschutzantrag entgegen § 56 Abs. 1 Z 1 AKG nicht dem Präsidenten und auch nicht einem in § 46 AKG genannten Organ der Arbeiterkammer oder dem Kammerbüro zugewiesen wird, sowie, dass im Rechtsschutzregulativ ein kammerinterner Rechtszug über einen Rechtsschutzantrag eingerichtet wird, den das Arbeiterkammergesetz nicht vorsieht. (VGW-101/050/6598/2023-30), VfGH 26.6.2024 V 365/2023, V 2/2024 Zurückweisung

Vorabentscheidungsersuchen

Folgendes Vorabentscheidungsersuchen wurde im Berichtsjahr an den Europäischen Gerichtshof herangetragen:

- Vorabentscheidungsersuchen betreffend Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG: Das Verwaltungsgericht Wien ersucht um Klärung der Frage zur Auslegung des Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. zu den sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, welche die Anwendung arzneimittelrechtlicher gemeinschaftlicher Normen bevorrangen, und Abklärung, ob bzw. in welchem Umfang die Behörde auch lebensmittelrechtliche gemeinschaftliche Normen zu vollziehen hat. (VGW-101/042/5707/2024/E-3 u.a.), noch nicht entschieden

Gliederung des Arbeitsanfalls nach Protokollgruppen und Materien (Eingang 2024)

GESAMTEINGANG	**17689**
davon Annexsachen	2586
vom Gesamteingang davon Landesrechtspflegerakten	2805
davon Annexsachen	95

001 Strafsachen-Mix	**1823**
davon Annexsachen	122
davon	
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	2
Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG)	2
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG)	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	38
Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen (EEA-VStS-G)	38
Bundesstatistikgesetz 2000	18
E-Commerce-Gesetz (ECG)	2
Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz	13
Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	6
Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012	2
EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz	1
Exekutionsordnung	74
Forstgesetz 1975	3
Gaswirtschaftsgesetz	3
Gesetz zum Schutz der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung	2
Gesetz zum Schutz gegen Baulärm	1
Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG)	22
Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)	10
Integrationsgesetz (IntG)	20
Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz	10
Kanalgrenzwerteverordnung	4
Maß- und Eichgesetz (MEG)	2
Mediengesetz	2
Meldegesetz 1991 (MeldeG)	28
Mietrechtsgesetz (MRG)	4
Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz	1
Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO)	1
Punzierungsgesetz 2000	1
Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)	6

Rechtsanwaltsordnung (RAO)	9
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	6
Sammlungsgesetz	2
Sanktionengesetz	1
Schulpflichtgesetz 1985	37
Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG)	4
Straßenkunstverordnung 1998	1
Suchtmittelgesetz (SMG)	1
Symbole Gesetz	3
Tierschutzgesetz (TschG)	34
Tierseuchengesetz	1
Universitätsgesetz (UG)	1
Vereinsgesetz 2002 (VerG)	4
Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission der Luftschadstoffe PM 10 und NO2 nach dem Immissionsgesetz - Luft getroffen werden (IG-L-Maßnahmenkatalog 2005)	1
Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und Hausbeleuchtung	3
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern	2
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder	371
Versammlungsgesetz 1953	722
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)	48
Waffengesetz 1996 (WaffG)	6
Wasserversorgungsgesetz (WVG)	2
Wehrgesetz 2001 (WG 2001)	7
Wiener Baumschutzgesetz	44
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WelWG 2005)	2
Wiener Frühförderungsgesetz (WFfG)	4
Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG)	5
Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (WrJSchG 2002)	14
Wiener Nationalparkgesetz	3
Wiener Naturschutzgesetz	3
Wiener Parkometergesetz 2006	9
Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)	3
Wiener Reinhaltegesetz (Wr. ReiG)	26
Wiener Reinhalteverordnung 2008	2
Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz (WRKG)	1
Wiener Tierhaltegesetz	105
Wiener Veranstaltungsgesetz	11
Winterdienst-Verordnung	4
Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)	4

002 Glücksspielrecht	**148**
davon Annexsachen	123
davon	
Glücksspielgesetz (GSpG) Administrativ	26
Glücksspielgesetz (GSpG)	92
Wiener Wettengesetz	30

003 Abfallwirtschaftsrecht	**32**
davon Annexsachen	7
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	32

011 Baurecht	**395**
davon Annexsachen	48
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	331
Wiener Bauproduktegesetz 2013 (WBPG 2013)	2
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015)	41
Wiener Gasgesetz 2006	15
Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHeizKG 2015)	6

021 Gewerberecht	**479**
davon Annexsachen	35
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)	57
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)	2
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)	6
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)	44
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	157
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)	24
Öffnungszeitengesetz 2003	23
Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)	12
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)	77
Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz	9
Wiener Landesbetriebsordnung Personenbeförderungsgewerbe	49
Wiener Marktordnung 2018	19

022 Lebensmittelrecht	**127**
davon Annexsachen	5
davon	
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	126
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011	1

031 Verkehrs-Polizei-Kraftfahrrecht	**3980**
davon Annexsachen	329
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)	2
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)	66
COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG)	9
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)	1
Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)	4
Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV)	1
Führerscheingesetz (FSG)	100
Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)	888
Luftfahrtgesetz (LFG)	10
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	281
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	2293
Verordnung betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen	2
Wiener Grünanlagenverordnung	17
Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG)	306

041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht	**738**
davon Annexsachen	100
davon	
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	249
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)	3
Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	351
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)	135

042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht	**126**
davon Annexsachen	22
davon	
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	50
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)	1
Arbeitsstättenverordnung (AStV)	2
Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)	1
Arbeitszeitgesetz (AZG)	33
Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)	6
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)	10
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)	21
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG)	2

051 Fremdenrecht	**20**
davon Annexsachen	3
davon	
Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)	17
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)	3

101 Administrativsachen-MIX	**500**
davon Annexsachen	162
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	3
Adelsaufhebungsgesetz 1919	1
Aidsgesetz	2
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	1
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	92
Asylgesetz	3
Auskunftspflichtgesetz	3
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)	4
Bundesstiftungs- und Fondsgesetz	3
Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO	1
Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG)	1
Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)	14
Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	10
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	66
Forstgesetz 1975	5
Fortpflanzungsmedizingesetz	1
Gebührenanspruchsgesetz	1
Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG)	7
Grundversorgungsgesetz Wr	34

Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)	2
Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)	1
Islamgesetz 2015	4
Kraftfahrliniengesetz (KflG)	4
Lebensmittelhygieneverordnung	1
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	6
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)	2
Mietrechtsgesetz (MRG)	6
Pensionsgesetz	2
Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013)	9
Produktsicherheitsgesetz	1
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	12
Schabenverordnung	1
Strafregistergesetz 1968	1
Strafvollzugsgesetz	1
Straßenkunstverordnung 1998	1
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	46
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)	3
Tierschutzgesetz (TschG)	20
Umweltinformationsgesetz (UIG)	16
Universitätsgesetz (UG)	2
Weiterbildungsverordnung Opioid-Substitution	1
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG)	1
Wiener Auskunftspflichtgesetz	19
Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz	15
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015)	17
Wiener Gasgesetz 2006	13
Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz	4
Wiener Naturschutzgesetz	10
Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)	1
Wiener Schulgesetz (WrSchG)	11
Wiener Tagesbetreuungsgesetz	3
Wiener Tierhaltegesetz	8
Wirtschaftskammergesetz	1
Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)	3

102 Maßnahmenbeschwerden	**186**
davon Annexsachen	44
davon	
Bundes-Verfassungsgesetz	140
Richtlinienverordnung SPG	28
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	18

103 Sicherheitsverwaltung	**216**
davon Annexsachen	39
davon	
Meldegesetz 1991 (MeldeG)	36
Passgesetz 1992	31
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	17
Vereinsgesetz 2002 (VerG)	8
Versammlungsgesetz 1953	14
Waffengesetz 1996 (WaffG)	110

105 Gewerberecht	**77**
davon Annexsachen	14
davon	
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)	15
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	56
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)	6

106 Gesundheitsrecht	**44**
davon Annexsachen	25
davon	
Apothekengesetz	16
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	9
Wiener Krankenanstaltengesetz 1987	19

107 Umwelt- und Landeskulturrecht	**203**
davon Annexsachen	47
davon	
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	35
Namensänderungsgesetz (NÄG)	11
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	1
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)	1
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)	114
Wiener Baumschutzgesetz	29
Wiener Reinhalteverordnung 2008	8
Wiener Tierhaltegesetz	4

109 Epidemierecht	**351**
davon Annexsachen	11
davon	
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	351

111 Baurecht	**615**
davon Annexsachen	390
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	611
Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKlG 1996)	3
Wiener Starkstromwegegesetz 1969	1

112 Recht der Technik	**291**
davon Annexsachen	154
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	290
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)	1

121 Recht der Wirtschaft	**273**
davon Annexsachen	24
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)	128
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	128
Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG)	16
Wiener Marktordnung 2018	1

122 Anlagenrecht	**55**
davon Annexsachen	32
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	3
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	49
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)	1
Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)	2

123 Vergaberecht	**73**
davon Annexsachen	17
davon	
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)	73

124 Vergaberecht - einstweilige Verfügungen	**37**
davon Annexsachen	0
davon	
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)	37

131 Führerscheinrecht	**384**
davon Annexsachen	38
davon	
Führerscheingesetz (FSG)	355
Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)	8
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	21

141 Sozialhilferecht	**909**
davon Annexsachen	58
davon	
Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW)	2
Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG)	1
Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)	899
Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG)	6
Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) - Administrativ	1

151 Einwanderungsrecht und Fremdenrecht	**1274**
davon Annexsachen	302
davon	
Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)	6
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)	1268

152 Staatsbürgerschaftsrecht	**1032**
davon Annexsachen	91
davon	
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)	1032

162 Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe	**224**
davon Annexsachen	20
davon	
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	208
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	12
Wirtschaftskammergesetz	2
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017)	1
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)	1

171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten	**46**
davon Annexsachen	22
davon	
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)	4
Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967)	1
Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994)	4
Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994)	32
Wiener Pensionsordnung 1995 (PO 1995)	5

172 Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe	**16**
davon Annexsachen	13
davon	
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	15
Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019)	1

241 Wohnbeihilfe	**1260**
davon Annexsachen	103
vom Gesamteingang davon Landesrechtspflegerakten	1202
davon Annexsachen	46
davon	
Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989)	323
Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG	937

242 Mindestsicherung	**1755**
davon Annexsachen	186
vom Gesamteingang davon Landesrechtspflegerakten	1603
davon Annexsachen	49
davon	
Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)	1755